

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 128

14. Oktober

1916

Bekanntmachung

Über Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges. Vom 30. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Erhöhung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Personen, die vor dem gegenwärtigen Kriege eine art sich nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Tätigkeit nicht ausgeübt haben und auch nach Beendigung des Krieges voraussichtlich nicht ausüben werden, sind hinreichlich einer mit für die Dauer des Kriegszustandes angenommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht versicherungspflichtig nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte.

Sind jedoch für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet, so dürfen die Leistungen der Angestelltenversicherung nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, daß die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien.

§ 2. Die Wirkung des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung tritt nicht ein, wenn der Beschäftigte binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung oder bei späterem Beginne des Beschäftigungsverhältnisses binnen einem Monat von diesem Zeitpunkt an seinen entgegensehenden Willen gegenüber dem Direktorium oder einem anderen Organe der Reichsversicherungsanstalt erklärt. Diese Willenserklärung wirkt jedoch nicht auf die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zurück.

Ersatzkassenmitglieder haben die Willenserklärung innerhalb der Frist bei der Ersatzkasse abzugeben.

§ 3. Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, über welche das Verfahren am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung schiedet, werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung entschieden.

Ist vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung die Versicherungspflicht einer nach dieser Verordnung versicherungsfreien Person durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden, so wird diese Feststellung auf Antrag des Versichereten aufgehoben und eine neue Entscheidung erlassen. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Stelle einzulegen, welche die rechtskräftige Entscheidung erlassen hat. Diese Stelle hat auch die neue Entscheidung zu erlassen. Für das Verfahren gelten die §§ 210 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte entsprechend.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung und mit Wirkung von Kriegsbeginn an in Kraft.

Berlin, den 30. September 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über Druckpapier. Vom 30. Sept. 1916. Beschäftigungen während des Krieges. Vom 30. September.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinen- glattem, holzhaltem Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betriebe ihres Gewerbes beziehen, dürfen im Monat Oktober 1916 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden.

Die Festsetzung geschieht nach dem Grundsatz, daß die Hälfte derjenigen Mengen bezogen werden darf, deren Bezug auf Grund des § 1 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 534) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1916 gestattet war. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 534) unverändert in Kraft.

Berlin, den 30. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Betr.: Feldgerichtsverfahren.

An die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Feldgerichtsregister sind bis spätestens zum 26. d. M. an die Herren Amtsgerichte einzusenden. Einhaltung des Termins wird Ihnen zur Pflicht gemacht.

Gießen, den 10. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung

über Druckpapier. Vom 5. Oktober 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

§ 8 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) erhält folgenden Zusatz:

Die Lieferung von Freiexemplaren an öffentliche Bibliotheken ist gestattet.

Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung

Mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers wird bestimmt, daß Dörrobst bis auf weiteres von den Dörrenanstalten nicht abgesetzt werden darf.

Betriebe, die sich mit der Herstellung von Dörrobst befassten, haben der Kriegsgesellschaft binnen acht Tagen ihre Vorräte und ferner allhöchstlich die von ihnen neu hergestellten Mengen an Dörrobst anzuzeigen.

Berlin S. W., Kochstraße 6, den 5. Oktober 1916.

Kriegsgesellschaft für Obstensorten und Marmeladen m. b. H.

Hartwig.

Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Hanau Kreis Gießen; hier: Drainagen.

In der Zeit vom 23. bis einschließlich 30. Oktober 1. J. liegen auf Gr. Bürgermeisterei Hanau die Ausschläge über die Verzinsung der Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungszeit bei Großb. Bürgermeisterei Hanau schriftlich und mit Gründen einzureichen.

Friedberg, den 3. Oktober 1916.

Der Großb. Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Heuchelheim bei Gießen; hier: Drainagen.

In der Zeit vom 23. bis einschließlich 30. Oktober 1. J. liegen auf Großb. Bürgermeisterei Heuchelheim die Ausschläge über die Verzinsung der Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungszeit bei Großb. Bürgermeisterei Heuchelheim schriftlich und mit Gründen einzureichen.

Friedberg, den 3. Oktober 1916.

Der Großb. Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Langd; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 21. bis einschließlich 28. Oktober 1. J. liegt auf Großb. Bürgermeisterei Langd der Ausschlag über die Verzinsung der Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungszeit bei Großb. Bürgermeisterei Langd schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 2. Oktober 1916.

Der Großb. Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung

Betr.: Feldbereinigung Ober-Bessingen; hier: den allgemeinen Meliorationsplan.

In der Zeit vom 27. Oktober bis einschließlich 9. November 1. J. liegt auf Großb. Bürgermeisterei Ober-Bessingen der allgemeine Meliorationsplan nebst Erklärungsbericht und Prüfungsprotokoll zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet Freitag, den 10. November 1. J., vormittags von 10 bis 11 Uhr im Rathaus zu Ober-Bessingen statt, wozu ich die Beteiligten unter der Androhung einlade, daß die Rückerscheinenden mit Einwendungen ausgerlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 8. Oktober 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.